

Information - Öffentliches Vergnügen

Wer ein öffentliches Vergnügen veranstalten will, muss dieses **eine Woche vorher** bei der Gemeinde schriftlich anzeigen (gemäß Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Wildner (Zi.-Nr. 2.14)

- Öffentlich heißt: die gesamte Bevölkerung hat Zugang.
- Keine Vergnügen sind: religiöse, künstlerische, politische und wissenschaftliche Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Theateraufführungen, Basare).
- Anzeigeformular auf der Homepage (www.gemeinde-michelau.de) der Gemeinde, unter: Rathaus – Formulare und dort unter Ordnungswesen.
- Kostenpflichtige Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen ergehen:
 - wenn die Wochenfrist nicht gewahrt wird (gem. Art. 19 Abs. 3 LStVG)
 - wenn sicherheitsrechtliche Probleme gesehen werden
- Untersagung der Veranstaltung:
wenn die sicherheitsrechtlichen Probleme durch Auflagen nicht beseitigt werden können.
- Werden keine sicherheitsrechtlichen Probleme gesehen:
formloses Schreiben an den Veranstalter, in dem dieser auf seine ureigensten Aufgaben hingewiesen wird.
- Evtl. sind weitere Erlaubnisse / Genehmigungen erforderlich; z. B.:
 - bei Ausschank von Alkohol (soweit nicht die Veranstaltung in eigenen Räumen abgehalten wird, für die eine gaststättenrechtliche Dauerkonzession besteht):
 - **vorübergehende gaststättenrechtliche Gestattung**
 - Mit Antragstellung ist eine **Getränkepreisliste** vorzulegen, aus der die Preise und Abgabemengen hervorgehen.
 - Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder verkaufen, müssen eine Bescheinigung/Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes erhalten haben.
 - Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Hucke (Zi.-Nr. E.01)
 - bei Benutzung von gemeindlichen Räumen:
 - **Nutzungsgenehmigung**
 - Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Trier (Zi.-Nr. 1.02)
 - bei Abhaltung einer Lotterie /Auspielung / Verlosung:
 - **eine Genehmigung nach dem Glückspielwesen**
 - Zuständiger Sachbearbeiter: Herr Wildner (Zi.-Nr. 2.14)
 - bei Veranstaltungen im Freien und Bierzelten
 - eine Ausnahmegenehmigung nach der Verordnung über die **Hinausschiebung der Sperrzeit** der Gemeinde (siehe Homepage der Gemeinde unter Rathaus - Ortsrecht)
 - Zuständige Sachbearbeiter: Herr Wildner (Zi.-Nr. 2.14)
 - Diese muss mindestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beantragt werden, sonst ist keine Bearbeitung möglich.***